

Aus der Arbeit des Hauptpersonalrats Schule

■ Richtlinien für digitale Leihgeräte

Etwa zwei Jahre nach Ausgabe der dienstlichen Leihgeräte hat das Hessische Kultusministerium (HKM) jetzt endlich eine finalisierte Version der Richtlinie zur Nutzung dieser Geräte vorgelegt. Der Hauptpersonalrat Schule (HPRS) hält es für „unverständlich, warum sich die notwendigen Prozesse im Kontext der Digitalisierung derart schleppend gestalten“. Der HPRS begrüßt, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte jetzt durchgängig einbezogen sind und konsequent der Begriff der „Leihgeräte“ verwendet wird. Ebenfalls auf Anregung des HPRS wurde klargestellt, dass Nutzerinnen und Nutzer nur bei grob fahrlässigem Verhalten oder

Vorsatz schadensersatzpflichtig sind. Eine datenschutzkonforme Speicherung mit der Bereitstellung eines Speicherorts durch das Land steht weiter aus, so dass es bis zu einer befriedigenden Cloud-Lösung weiter bei den unterschiedlichen Verfahrensweisen der einzelnen Schulträger bleiben soll.

■ Quereinstieg Grundschule

Der HPRS begrüßt, dass der Quereinstieg für Personen mit akkreditiertem Hochschulabschluss in den Bereichen Deutsch, Mathematik, Sport, Musik und Kunst zum Erwerb der Gleichstellung mit dem Lehramt Grundschule mit gleichbleibend 40 Plätzen erneut aufgelegt wird (QuIS GS). Die Weiter-

bildungsmaßnahme für Personen mit den Lehramt für Gymnasien und Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Grundschullehramtes wird seit 2021 nicht mehr fortgeführt.

Weiterhin haben Lehrkräfte mit dem Lehramt für Gymnasien, die wegen ihrer Fächerkombination keine Einstellung bekommen, die Möglichkeit, im Rahmen des Ranglistenverfahrens bevorzugt eingestellt zu werden, wenn sie sich bereit erklären, vier Jahre an einer Grundschule oder HR-Schule zu unterrichten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sich bereits bei der Einstellung ein Gymnasium zur späteren Übernahme verpflichtet.

■ Versetzungen erleichtern

Der HPRS kritisiert seit langem die niedrige Quote von Versetzungen, insbesondere auch bei den hesseninternen Versetzungsanträgen in einen anderen Schulamtsbezirk. Nach Recherchen des HPRS wurde im Sommer 2022 in rund 200 Fällen gegen den Grundsatz „Versetzung vor Neueinstellung verstoßen“. Der HPRS berät zurzeit mit dem HKM über seine Vorschläge zur Erhöhung der Versetzungsquoten. Dazu gehört auch die Überarbeitung der Zeitpläne, da der Zeitraum für Nachverhandlungen und Nachbearbeitungen nach dem regulären Versetzungsverfahren nicht ernsthaft genutzt wird. Außerdem sollten die Berichtspflicht der Schulämter gegenüber dem HKM und die Beteiligungsrechte der Gesamtpersonalräte gestärkt werden. Außerdem fordert der HPRS eine digitale „Tauschbörse“ für hesseninterne Versetzungen und Ringtauschmöglichkeiten.

■ In den Sommerferien arbeitslos?

Die Aussparung der Sommerferien bei befristeten Vertretungsverträgen wurde vom HPRS immer wieder angeprangert, zuletzt im direkten Gespräch mit Kultusminister Lorz am 10. 11. 2022 (HLZ 12/22, S.33). In der Pressekonferenz zur Besoldung der Grundschullehrkräfte (HLZ S.5) kündigte Lorz auch hier eine Änderung an: Künftig soll der Anspruch auf Weiterbeschäftigung in den Sommerferien schon nach einer Beschäftigungsdauer von 30 Wochen gelten, nicht erst nach 35 Wochen.

Dienstbefreiung und Kinderkrankengeld zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Beamtinnen und Beamte haben nach der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO) einen Anspruch auf Dienstbefreiung aus wichtigen persönlichen Gründen (§ 16 Nr.2c). Zur Frage der Betreuung erkrankter Kinder bis zu 12 Jahren oder mit Behinderung und pflegebedürftiger Angehöriger hat das Land Hessen im Jahr 2017 eine Konkretisierung durch Erlass vorgenommen. Während der Corona-Pandemie wurden die Freistellungsmöglichkeiten durch sogenannte Musterdienstanweisungen ausgeweitet. Durch Rundschreiben des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 8. Dezember 2022 wurde das Rundschreiben bis zum 31. Dezember 2023 ergänzt (siehe Tabelle).

Darüber hinaus kann Sonderurlaub ohne Besoldung nach § 15 Abs.1 HUrlVO gewährt werden. Für die Dienstbefreiung und den Sonderurlaub müssen

– wie bisher auch – die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein.

Soweit die Voraussetzungen nach § 2 PflegeZG erfüllt sind, soll Beamtinnen und Beamten eine Dienstbefreiung im akuten Pflegefall eine kurzzeitige Freistellung unter Fortzahlung der Besoldung im Umfang von bis zu 16 Arbeitstagen gewährt werden. Diese Regelung ist bis zum 30. April 2023 befristet. Dienstbefreiung, die seit dem 29. Oktober 2020 zur Akutpflege desselben Angehörigen bereits gewährt wurde, wird angerechnet.

Auch der erweiterte Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 45 SGB V wurde bis Ende 2023 verlängert (siehe Tabelle).

• Weitere Informationen findet man im Mitgliederbereich auf der Homepage der GEW Hessen: www.gew-hessen.de > Recht > Mitgliederbereich

Betreuung erkrankter Kinder unter zwölf Jahren (gültig bis 31.12.2023)

Dienstbefreiung für Beamt:innen unter Fortzahlung der Besoldung		
	1 Kind	mehrere Kinder
je Elternteil	max. 17 Tage	max. 32 Tage
Alleinerziehende	max. 34 Tage	max. 64 Tage
Kinderkrankengeld für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer:innen (§ 45 SGB V)		
je Elternteil	max. 30 Tage	max. 65 Tage
Alleinerziehende	max. 65 Tage	max. 130 Tage